

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 18  
**Thema:** Nebengüterrecht – Teilhabegerechtigkeit bei Gütertrennung  
**Leitung:** *Rechtsanwalt Dr. Thomas Herr, Kassel*

### Arbeitskreisergebnis

1. Im Nebengüterrecht sollten terminologisch – was die Zuwendung betrifft – die Adjektive „ehebedingt“ und „unbenannt“ zugunsten „ehebezogen“ (bzw. gemeinschaftsbezogen) aufgegeben werden (einstimmig).
2. Der Güterstand der Gütertrennung (§§ 1408 I, 1414 BGB) ist auch in seiner vorbehaltlosen Form verfassungsgemäß (einstimmig).
3. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Teilhabeanspruch von Ehegatten auch hinsichtlich des Vermögens steht das Güterrecht im Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts (23 Ja-, 6 Neinstimmen).
4. Die Voraussetzungen an die tatrichterlichen Feststellungen betreffend den Rechtsgeschäftswillen bezüglich einer konkludenten Ehegatteninnengesellschaft sind restriktiv zu handhaben (Beschränkung auf Ausnahmefälle).
5. Zur ehebezogenen Zuwendung und zum familienrechtlichen Kooperationsvertrag (sui-generis-Vertrag): Der Anwendungsbereich der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft sollte zugunsten des sui-generis-Vertrages zurückgedrängt werden (einstimmig).  
Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dies im Familienrecht zu kodifizieren (20 Ja-, 2 Neinstimmen).
6. Der Anspruch aus familienrechtlichem Vertrag sui generis (ehebezogene Zuwendung, familienrechtliche Kooperation) wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist auf den fiktiven Zugewinnausgleich wie folgt begrenzt
  - immer (Ablehnung bei 6 Gegenstimmen)
  - in der Regel (Zustimmung bei 3 Gegenstimmen).